

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 11/15

Wichtige Steuertermine im November 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.11.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für September 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Oktober 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2015 mit Fristverlängerung			
10.11.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
16.11.	Grundsteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
16.11.	Gewerbesteuer Vierteljahresrate an die Gemeinde			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.11. bzw. 19.11.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
<b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

\* bei monatlicher Abfuhrung fur Oktober 2015

### Sehr geehrte Leser,

Kapitalanleger, die ihrer Bank vor dem Jahr 2011 einen unbefristeten Freistellungsauftrag ohne Angabe ihrer **steuerlichen Identifikationsnummer** erteilt haben, mussen ihrer Bank diese elfstellige Zahl noch vor dem Jahreswechsel mitteilen. Altantrage ohne Identifikationsnummer verlieren ab 2016 ihre Gultigkeit. Bleiben Anleger untatig, behalt die Bank ab 2016 wieder Abgeltungsteuer ab dem ersten Euro Zinsertrag ein.

**Rentner**, deren zu versteuerndes Einkommen sich im Rahmen des Grundfreibetrags (derzeit 8.472 €, bei Zusammenveranlagung: 16.944 €) bewegt, sollten keinen Freistellungsauftrag bei ihrer Bank abgeben, sondern eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen. Bleibt ihre Einkommenssituation unverandert, mussen sie drei Jahre lang keine Einkommensteuererklarung abgeben, zudem behalt die Bank dann keine Abgeltungsteuer ein.

mensteuererklarung abgeben, zudem behalt die Bank dann keine Abgeltungsteuer ein.

### 1. Antrag auf Gunstigerprufung kann nicht unbegrenzt gestellt werden

Durch die **Abgeltungsteuer** von 25 % ist die Einkommensteuer auf Kapitalertrage abgegolten, so dass der Anleger sie regelmaig nicht mehr in seiner Steuererklarung deklarieren muss. Liegt sein personlicher Steuersatz unter 25 %, kann er den Steuerzugriff auf seine Zinsen weiter vermindern, indem er auf der **Anlage KAP** die Gunstigerprufung beantragt. Wer die Gunstigerprufung nicht mit Abgabe der Einkommensteuererklarung beantragt und seinen Steuerbescheid schon erhalten hat, muss sich beeilen: Nachtraglich kann der Antrag regelmaig nur gestellt werden, solange die Einspruchsfrist lauft oder der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprufung steht.

Ist die einmonatige Einspruchsfrist des Steuerbescheids abgelaufen, kann die Günstigerprüfung nur dann nachträglich erfolgen, wenn eine Korrekturvorschrift der Abgabenordnung greift. Ein Steuerbescheid kann etwa aufgrund neuer Tatsachen zu ändern sein. Den Steuerzahler darf aber **kein grobes Verschulden** am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsache treffen. Der Bundesfinanzhof hat einer Anlegerin ein solches Verschulden angelastet: Sie hatte die Steuerbescheinigung der Bank bereits vor der Erklärungsabgabe erhalten und hätte ihren Steuerberater daher rechtzeitig über ihre Kapitalerträge informieren können.

## 2. Schuldverschreibung „Xetra Gold“

Für einen Anleger war es wohl das Geschäft seines Lebens: Im September 2008 hatte er „Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen“ erworben und schon im März 2010 mit einem Gewinn von 623.000 € wieder veräußert. Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung dieser Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Recht auf Auslieferung von Gold gewähren, ist laut Bundesfinanzhof nach Ablauf der Veräußerungsfrist von einem Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere **nicht steuerbar**.

## 3. Abzug von Zivilprozesskosten nur bei existentieller Notwendigkeit

Seit 2013 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass Zivilprozesskosten nur dann als **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sind, wenn der Steuerzahler ohne den Prozess Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Zu dieser Linie ist nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) zurückgekehrt, nachdem er die Voraussetzungen für den Abzug von Zivilprozesskosten noch im Jahr 2011 gelockert hatte. Jetzt spielt es auch für den BFH keine Rolle mehr, ob die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint.

## 4. Anschrift einer Briefkastenfirma schließt Vorsteuerabzug aus

Die Vorsteuer dürfen Sie nur abziehen, wenn Ihnen eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt. Dieses Dokument muss unter anderem die **vollständige Anschrift** des leistenden Unternehmers enthalten. Diese Formvoraussetzung hält der Bundesfinanzhof (BFH) nicht für erfüllt, wenn die Rechnung nur die Anschrift einer Briefkastenfirma enthält. Das gesetzliche Merkmal der „vollständigen Anschrift“ ist nur erfüllt, wenn die angegebene Anschrift des leistenden Unternehmers auch der Ort ist, an dem er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Der angegebene Firmensitz muss bei Leistungsausführung und Rechnungstellung tatsächlich bestanden haben. Die bisherige Ansicht, nach der die Angabe eines „Briefkasten-

sitzes“ mit postalischer Erreichbarkeit genügen kann, gab der BFH ausdrücklich auf.

## 5. Betriebsprüfer muss Daten zeitnah von seinem Laptop löschen

Im Rahmen einer Betriebsprüfung darf das Finanzamt die digitalen Daten eines Betriebs über den Zeitraum der Prüfung hinaus nicht auf Rechnern außerhalb der Behörde speichern. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Daten des Unternehmens dürfen nur in den **Geschäftsräumen** des Geprüften oder **an Amtsstelle** erhoben bzw. verarbeitet und nach dem Abschluss der Außenprüfung nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung aufbewahrt werden.

## 6. Bürokratienteilungsgesetz: Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen

In der Ausgabe 10/15 ist uns leider ein Fehler unterlaufen: Die Erhöhung der Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen auf 300 € hat es aus der Entwurfsfassung nicht in den finalen Gesetzestext geschafft. Also bleibt es dabei, dass eine vereinfachte Rechnung nur bei **Kleinbeträgen bis 150 €** zum Vorsteuerabzug berechtigt.

## 7. Angehobene Freibeträge in der Lohnabrechnung 2015

Rückwirkend zum 01.01.2015 hat der Gesetzgeber gleich mehrere Freibeträge erhöht. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) erklärt, wann sich die Änderungen im **Lohnsteuerabzugsverfahren für 2015** niederschlagen:

Der erhöhte **Grundfreibetrag** (8.472 €) und der angehobene **Kinderfreibetrag** (4.512 €) werden erstmals in der Dezemberabrechnung 2015 berücksichtigt. Hierfür muss der Arbeitnehmer nicht selbst tätig werden.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** hat sich um 600 € auf 1.908 € erhöht. Zudem erhöht sich dieser Betrag für das zweite und jedes weitere Kind nochmals um jeweils 240 €. Während die Anhebung um 600 € automatisiert und in voller Höhe erstmals in der Lohnabrechnung für Dezember 2015 berücksichtigt wird (in Steuerklasse II), müssen Alleinerziehende für den Ansatz der neuen Erhöhungsbeträge von 240 € selbst tätig werden: Die Beträge werden nur dann beim Lohnsteuerabzug des auslaufenden Jahres berücksichtigt, wenn sie für 2015 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. In diesem Fall werden die Erhöhungsbeträge auf die noch verbleibenden Monate des Jahres 2015 verteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater